

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: III/2024/607

Datum: 19.04.2024
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Bau- und Wirtschaftsförderungsamt

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.05.2024					
Hauptausschuss	28.05.2024					
Stadtrat	04.06.2024					

Betreff

Aufstellungsbeschluss für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan 5. SO. Solaranlage "Meseberg" gem. § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt:

1. Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 5. SO Meseberg nach § 2 (1) i.V.m. § 12 BauGB, auf Antrag des Vorhabenträgers einzuleiten.
2. Die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 2 und 3 BauGB im Parallelverfahren, für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 5. SO Meseberg, vorzunehmen.
3. Zur Übernahme der finanziellen Auswirkungen durch den Investor einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB abzuschließen.
4. Der Vorhabenträger verpflichtet sich nach Vollendung und Inbetriebnahme der FFPVA einen Mehrwert für die Gemeinde Meseberg zu schaffen. Die Vorhaben sind mit dem Ortschaftsrat Meseberg im Vorwege abzustimmen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Der Vorhabenträger, die „**ENMAG Verwaltungs GmbH**“ plant eine Freiflächenphotovoltaikanlage – FFPVA auf dem Gelände Flur 4, Flurstück 11/2 und Flur 5, Flurstück 9/1 Gemarkung Meseberg mit einer Größe von ca. 10 ha, zu errichten. **Anlage 3**

Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Flächen der Landwirtschaft dar.

Für die Realisierung des Vorhabens ist daher die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erforderlich.

Der Vorhabenträger hat die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt. **Anlage 1**

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist im Parallelverfahren vorzunehmen, ebenso die volle Kostenübernahme dessen. **Anlage 2**

Die Gemeinde kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Die Gemeinde hat gem. § 12 Abs. 2 BauGB über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Das Bebauungsplanverfahren ist grundsätzlich verfahrensoffen.

Dem Ortschaftsrat Meseberg wurde die Beschlussfassung aufgrund der Anhörungspflicht nach § 16 Hauptsatzung zur Entscheidung vorgelegt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Anlagen:

- Anlage 1 Antrag des Vorhabenträgers
- Anlage 2 Kostenübernahmevertrag
- Anlage 3 Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches

Finanzielle Auswirkung:

Keine, die Planungs- und Erschließungskosten werden vom Vorhabenträger übernommen.

Unterschrift Amtsleiter

Mitzeichnung Kämmerer